

Geschäftsverzeichnisnr. 7223
Entscheid Nr. 119/2021 vom 30. September 2021

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel D.36, D.37 § 2 und D.38 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz (Dekret der Wallonischen Region vom 4. Oktober 2018), erhoben von der VoG « Les Eleveurs Wallons du Cheval de Trait Belge » und Alain Prévost.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten L. Lavrysen, den Richtern J.-P. Moerman, R. Leysen, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. Juni 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Juli 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel D.36, D.37 § 2 und D.38 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz (Dekret der Wallonischen Region vom 4. Oktober 2018, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2018): die VoG « Les Eleveurs Wallons du Cheval de Trait Belge », unterstützt und vertreten durch RA A. Grégoire, in Lüttich zugelassen, und Alain Prévost.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Global Action in the Interest of Animals » (GAIA), unterstützt und vertreten durch RA A. Godfroid, in Antwerpen zugelassen,
- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA X. Drion, in Lüttich zugelassen,
- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA J.-F. De Bock und RÄin V. De Schepper, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 2. Juni 2021 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Detienne und D. Pieters beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 16. Juni 2021 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 16. Juni 2021 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Auch wenn die klagenden Parteien die Nichtigerklärung der Artikel D.36, D.37 § 2 und D.38 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz, das durch Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 4. Oktober 2018 « zur Festlegung des Wallonischen

Gesetzbuches über den Tierschutz » (nachstehend: Dekret vom 4. Oktober 2018) festgelegt wurde, beantragen, geht aus der Darlegung der Klagegründe hervor, dass sich ihre Beschwerdegründe nur gegen das durch Artikel D.38 dieses Gesetzbuches eingeführte Verbot richten, Tiere, die einem verbotenen Eingriff unterzogen wurden, an Ausstellungen, Begutachtungen oder Wettbewerben teilnehmen zu lassen oder zu diesen zuzulassen.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung daher auf diese Bestimmung.

B.2. Durch die angefochtene Bestimmung soll das Wohlbefinden der Tiere gefördert werden, indem Tiere, an denen ein verbotener Eingriff vorgenommen wurde, von Ausstellungen, Begutachtungen beziehungsweise Wettbewerben ausgeschlossen werden. Zu den verbotenen Eingriffen gehört unter anderem das Kupieren von Schwänzen bei Pferden. Hierbei handelt es sich um einen Eingriff, der insbesondere bei Zugpferden vorgenommen wird, wobei der Schwanz des Pferdes gekürzt wird (Kupieren).

B.3.1. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 154/2019 vom 24. Oktober 2019 bereits geurteilt hat, regelte das Gesetz vom 14. August 1986 « über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere » (nachstehend: Gesetz vom 14. August 1986) bereits ein Verbot der « vollständigen oder teilweisen Amputation » von Körperteilen von Tieren, « es sei denn, sie ist in einem Sonderfall aus tierärztlicher Sicht notwendig » (Artikel 19).

Durch das Gesetz vom 4. Mai 1995 wollte der Gesetzgeber einen umfassenderen Schutz verabschieden. Das Gesetz über das Wohlbefinden der Tiere verbietet nunmehr die Vornahme von « Eingriffen » an einem Wirbeltier, « wobei ein beziehungsweise mehrere empfindliche Körperteile amputiert oder beschädigt werden ». Dieses Verbot gilt nicht für einige Eingriffsarten, unter anderem für Eingriffe, die aus « tierärztlicher Sicht notwendig » sind oder die « im Hinblick auf die Nutzung eines Tieres oder die Einschränkung der Vermehrung einer Tierart » durchgeführt werden. Der König kann die Liste der letztgenannten Eingriffe festlegen (Artikel 17*bis*).

B.3.2. Der König hat die vorerwähnte Liste durch den Königlichen Erlass vom 17. Mai 2001 festgelegt. In Bezug auf die bei Pferden erlaubten Eingriffe werden nur der Heißbrand, der Kaltbrand und die Kastration genannt. Das Kupieren wird nicht erwähnt und ist folglich als verbotener Eingriff einzustufen, es sei denn, dass es aus tierärztlicher Sicht notwendig ist.

Die VoG « Société royale Le Cheval de Trait belge » hat diesen Erlass bei der Abteilung für Verwaltungsrechtsprechung des Staatsrats angefochten. Durch Entscheid Nr. 174.317 vom 10. September 2007 hat der Staatsrat diese Klage abgewiesen. Er sah es als nicht erwiesen an, dass der amputierte Schwanz ein wesentliches Merkmal des « Belgischen Kaltblutes » sei (Randnr. 3.6), und führte insbesondere aus, « dass die in der Verwaltungsakte enthaltenen Daten unter Beachtung des gesetzlichen Grundsatzes, dass die Unversehrtheit des Tieres einen maximalen Schutz verdient, es dem Staatsrat nicht erlauben, eine dahingehende Entscheidung zu treffen, dass die beklagte Partei keinen Grund hatte, das Kupieren bei Pferden grundsätzlich zu verweigern; dass sogar, wenn die Gutachten, die sich gegen das Verbot der Schwanzamputation aussprechen, größeren Wert hätten als die Gutachten, auf denen die angefochtene Weigerung beruht - wie von der klagenden Partei behauptet -, diese Entscheidung jedenfalls auch dann nicht als offensichtlich unbillig angesehen werden könnte » (Randnr. 5.5.2).

B.3.3. Durch dasselbe Gesetz vom 4. Mai 1995 hat der Gesetzgeber in Artikel 19 des Gesetzes vom 14. August 1986 eine andere Art von verbotenen Maßnahmen eingeführt:

« § 1. Ab dem 1. Januar 2000 ist es verboten, mit Tieren, an denen ein in Artikel 17*bis* verbotener Eingriff vorgenommen wurde, an Ausstellungen, Begutachtungen und Wettbewerben teilzunehmen.

§ 2. Es ist verboten, ein Tier, an dem ein in Artikel 17*bis* verbotener Eingriff vorgenommen wurde, zu Ausstellungen, Begutachtungen und Wettbewerben zuzulassen.

§ 3. Es ist verboten, ein Tier, an dem ein in Artikel 17*bis* verbotener Eingriff vorgenommen wurde, zu vermarkten.

§ 4. Die Bestimmungen der voranstehenden Paragraphen kommen nicht zur Anwendung, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Eingriff vor Inkrafttreten der in Artikel 17*bis* erwähnten Verbotsbestimmung vorgenommen wurde ».

B.3.4. Seit dem 1. Januar 2014 sind die Regionen für das Wohlbefinden der Tiere zuständig (Artikel 6 § 1 XI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen).

Durch das vorerwähnte Dekret vom 4. Oktober 2018 hat die Wallonische Region insbesondere den vorerwähnten Artikel 19 § 2 des Gesetzes vom 14. August 1986 durch Artikel D.38 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz ersetzt, der bestimmt:

« Es ist verboten, Tiere, die einem aufgrund von Artikel D.36 verbotenen Eingriff unterzogen wurden, an Tieraussstellungen, Expertisen oder Wettbewerben teilnehmen zu lassen oder zu diesen zuzulassen.

In allen Fällen ist es verboten, einen Equiden oder Hund, der eine Amputation des Schwanzes oder der Ohren erlitten hat, an Tieraussstellungen oder Wettbewerben teilnehmen zu lassen oder zu diesen zuzulassen ».

Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten (Artikel 28 Absatz 1 des Dekrets vom 4. Oktober 2018).

B.3.5. Aus der Begründung geht hervor, dass die angefochtene Bestimmung auf der Feststellung beruhe, dass insbesondere in Bezug auf Equiden und Hunde Eingriffe, die normalerweise nach Artikel 17*bis* § 1 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere verboten seien, derart häufig auf der Grundlage der Ausnahme im Falle einer Notwendigkeit aus tierärztlicher Sicht vorgenommen würden (Artikel 17*bis* § 2 Nr. 1 desselben Gesetzes), dass der begründete Verdacht eines Missbrauchs hinsichtlich dieser Ausnahme bestehe (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1150/1, S. 22).

B.3.6. Durch Artikel 23 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 2019 « über die Umweltkriminalität » hat der Dekretgeber in Artikel D.38 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« Abweichend von Absatz 1 und 2 und wenn nachgewiesen werden kann, dass die Amputation des Schwanzes vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches stattgefunden hat, darf der durch diesen Eingriff betroffene Equide weiterhin an Tieraussstellungen, Expertisen oder Wettbewerben teilnehmen, und darf dazu zugelassen werden ».

Diese Bestimmung ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten (Artikel 30 § 2 Nr. 3 des Dekrets vom 6. Mai 2019).

Mit dieser Übergangsbestimmung wollte der Dekretgeber den Equiden, deren Schwanz vor dem Inkrafttreten des im Wallonischen Gesetzbuch über den Tierschutz festgelegten Verbots

amputiert worden ist, die Teilnahme an Ausstellungen, Begutachtungen oder Wettbewerben ermöglichen:

« La modification envisagée vise à insérer un article 21<sup>ter</sup> [devenu l'article 23] au sein du chapitre 2 de ce projet de décret.

L'article 21<sup>ter</sup> traite de l'interdiction actuellement visée à l'article D.38 du Code wallon du bien-être animal. Cet article prescrit qu'il est interdit de faire participer ou d'admettre à des expositions d'animaux, des expertises ou à un concours des animaux ayant subi une intervention interdite par l'article D.36 du Code wallon du bien-être animal. Dans ce cadre, il est notamment interdit de faire participer ou d'admettre à des expositions ou concours un équidé ayant subi une amputation de la queue. Néanmoins, cette disposition ne prévoit pas, au contraire de l'article D.46, une période transitoire pour les animaux qui ont déjà subi l'intervention visée avant l'entrée en vigueur de ladite interdiction. Cette absence de disposition transitoire occasionne que les équidés dont la queue a été amputée avant l'entrée en vigueur du Code wallon du bien-être animal ne peuvent plus participer à ces expositions, concours, et expertises alors que leur situation n'est plus en mesure d'évoluer. La volonté initiale du législateur était de viser les équidés dont la queue n'était pas encore amputée à l'entrée en vigueur du Code wallon du bien-être animal de sorte que leur écartement des expositions, concours et expertises puisse décourager ces pratiques de l'amputation de la queue. Dans ce contexte, l'insertion de l'article 21<sup>ter</sup> vise à insérer cette période transitoire au sein de l'article D.38 du Code wallon du bien-être animal. La visibilité de cette ancienne pratique disparaîtra ainsi progressivement des expositions, concours et expertises, et ce en même temps que l'extinction de la dernière génération d'équidés ayant subi ce type d'intervention » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1333/8, S. 2).

Bei der Erörterung im Ausschuss für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten wurde Folgendes hervorgehoben:

« Il s'agit de prendre des dispositions transitoires pour les animaux qui ont déjà eu la queue coupée, et qui pourraient encore participer à une série d'évènements » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1333/9, S. 25).

In seiner Antwort erklärte der Minister:

« Les animaux qui ont subi ce type de mutilations dans les années précédentes continuent à pouvoir exercer leur activité, notamment dans la forêt en tant que chevaux de trait.

La volonté est de mettre fin à cette pratique, mais tous les animaux qui l'ont subie par le passé ne doivent pas être victimes du nouveau Code du bien-être animal » (ebenda).

Der Gerichtshof berücksichtigt die Auswirkungen von Artikel D.38 Absatz 3 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz, so wie er durch Artikel 23 des vorerwähnten

Dekrets vom 6. Mai 2019 eingeführt wurde, weil diese Bestimmung untrennbar mit Artikel D.38 Absätze 1 und 2 desselben Gesetzbuches verbunden ist.

B.4. Durch die vorerwähnte Übergangsregelung kann die zweite klagende Partei zwar mit ihren Zugpferden, bei denen der Schwanz vor dem 1. Januar 2019 gekürzt wurde, weiterhin an Ausstellungen, Begutachtungen und Wettbewerben teilnehmen. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einigen Pferden der klagenden Partei nach diesem Datum der Schwanz gekürzt werden muss, weil dies aus tierärztlicher Sicht notwendig ist. Im Gegensatz zum Vortrag der Wallonischen und der Flämischen Regierung liegt bei der zweiten klagenden Partei folglich das rechtlich erforderliche Interesse vor.

Da die zweite klagende Partei ein Interesse an der Klage hat, braucht das Interesse der ersten klagenden Partei nicht geprüft zu werden.

#### *In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.5. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 26 und 27 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, mit Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie mit den Artikeln 17 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die klagenden Parteien machen im Wesentlichen geltend, dass die Besitzer und Halter von Tieren, an denen ein Eingriff auf rechtmäßige Weise vorgenommen worden sei, gleichbehandelt würden wie die Besitzer und Halter von Tieren, an denen ein Eingriff auf rechtswidrige Weise vorgenommen worden sei, ohne dass dies objektiv und sachlich gerechtfertigt sei.

B.6. Da die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte kein verbindlicher normativer Text ist, kann der Gerichtshof die Einhaltung der Bestimmungen dieser Erklärung, deren Verletzung geltend gemacht wird, nicht überwachen.

Außerdem legen die klagenden Parteien nicht dar, inwiefern die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 26 und 27 der Verfassung und Artikel 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verstoßen würde. Im Übrigen weisen die

klagenden Parteien nicht nach, inwiefern die angefochtene Bestimmung in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen würde.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung folglich auf die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.7.1. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 154/2019 hat der Gerichtshof bereits erkannt, dass Artikel 3 Nr. 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 23. März 2018 « zur Abänderung der Artikel 3 und 19 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere », durch den eine Maßnahme eingeführt wurde, die mit der angefochtenen Maßnahme nahezu identisch ist, mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar ist:

« B.5. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Der Schutz des Wohlbefindens der Tiere ist ein rechtmäßiges Ziel allgemeinen Interesses, dessen Bedeutung insbesondere bereits mit der durch die europäischen Mitgliedstaaten vorgenommenen Festlegung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 33 ‘ über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere ’ zum Ausdruck gebracht wurde (*ABl.* 1997, C 340, S. 110), dessen Inhalt grobenteils in Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übernommen wurde.

B.7. Die angefochtene Maßnahme behandelt zwei Kategorien von Tierbesitzern gleich. In beiden Fällen geht es um Tiere, an denen ein Eingriff vorgenommen wurde, wobei ein beziehungsweise mehrere empfindliche Körperteile amputiert oder beschädigt wurden. In beiden Fällen wurde dieser Eingriff aufgrund der Ausnahmeregelung im Falle einer Notwendigkeit aus tierärztlicher Sicht durchgeführt. Im erstgenannten Fall werde diese Ausnahme auf rechtmäßige Weise in Anspruch genommen, im zweitgenannten Fall auf rechtswidrige Weise.

Diese beiden Fälle behandelt der Dekretgeber gleich, und zwar gerade deswegen, weil sie in der Praxis nicht eindeutig voneinander unterschieden werden können, so heißt es nämlich in den Vorarbeiten:



‘ Lors d’expositions, d’expertises ou de concours, il s’avère qu’un nombre inexplicablement élevé d’animaux, jusqu’à 100 %, ont tout de même subi une intervention interdite, sous le couvert d’une attestation vétérinaire. Il s’agit principalement de la caudectomie chez les chevaux et de l’écourtage d’oreilles et de queues chez certaines races canines. Une fois que l’intervention a été effectuée, il est toutefois très difficile, voire impossible, de prouver que cette intervention était nécessaire d’un point de vue vétérinaire. Il existe dès lors de très fortes présomptions d’un recours abusif à l’exception prévue pour les interventions nécessaires d’un point de vue vétérinaire.

Le nombre élevé d’animaux participant à des expositions, à des expertises ou à des concours qui ont subi une intervention donne également au public l’impression que cette intervention est toujours autorisée. Par ailleurs, les participants qui respectent les règles se plaignent régulièrement de ce que certains certificateurs privilégieraient toujours l’apparence plus traditionnelle d’animaux qui ont subi l’intervention douloureuse. Il s’ensuit une concurrence déloyale ’ (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1482/1, S. 3).

Insbesondere präzisierte der zuständige Minister in seinen Erläuterungen vor der Kommission für Umwelt, Natur, Raumordnung, Energie und Tierschutz des Flämisches Parlaments in Bezug auf Pferde,

‘ dass die Tradition, Zugpferden den Schwanz zu kürzen, eine Routine war, die ursprünglich auf der Tiernutzung beruhte. Manche verglichen es mit dem Schneiden der Haare, der Minister vergleicht es eher mit dem Schneiden der Nase, denn es geht schließlich um eine Amputation der Schwanzwirbel. Dadurch wird dem Tier die Möglichkeit genommen, seinen Schwanz zur Temperaturregulation, zum Vertreiben von Insekten und im Rahmen anderer Funktionen zu benutzen. Darüber hinaus ist das Nutzungsargument gegenstandslos wegen des Vorhandenseins von Alternativen wie dem Einbinden und der Schweiftasche. Das Einzige, was folglich bleibt, ist die Tradition als solche, weil einige es für ästhetischer halten ’ (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1482/2, S. 4).

B.8. Das grundsätzliche Verbot, mit Tieren, bei denen ein beziehungsweise mehrere empfindliche Körperteile amputiert oder beschädigt wurden, an Ausstellungen, Begutachtungen beziehungsweise Wettbewerben teilzunehmen, kann als notwendig angesehen werden, um auf wirksame Weise das Wohlbefinden dieser Tiere sicherzustellen und jedes Risiko einer physischen oder psychischen Misshandlung auszuschließen.

Im Gegensatz zum Vortrag der klagenden Partei durfte der Dekretgeber vernünftigerweise zum dem Schluss gelangen, dass die Festlegung von weniger einschneidenden Maßnahmen wie der stärkeren Kontrolle bezüglich der tierärztlichen Bescheinigungen es nicht erlaubt, das von ihm angestrebte Mindestschutzniveau zu gewährleisten.

Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats bereits im Rahmen des Vorentwurfs zum Dekret ausgeführt hat, ‘ kann ohne Weiteres angenommen werden, dass das effektive Vorhandensein einer Notwendigkeit aus tierärztlicher Sicht nachträglich nicht oder nur sehr schwer widerlegt werden kann und dass ein disziplinarisches und strafrechtliches Vorgehen gegen Tierärzte unter anderem aus diesem Grund nicht zur Verwirklichung des Ziels effektiv ist. Wenn sich herausstellt, dass solche Durchsetzungsmaßnahmen in der Praxis nicht zu einer effektiven Beachtung des Verbots im Sinne von Artikel 17*bis* des Gesetzes vom 14. August 1986 durch Besitzer und Tierärzte führen können, darf der Dekretgeber die Ansicht vertreten,

dass andere Regulierungsmaßnahmen erforderlich sind, um eine effektive Beachtung des Verbots zu erreichen ' (ebenda, S. 26).

Dabei wies der Staatsrat auch darauf hin, ' dass der Dekretgeber nicht befugt ist, Regelungen im Hinblick auf die Tierärztekammer oder die spezifisch tierärztlichen Tätigkeiten von Tierärzten zu verabschieden, und dass seine Befugnisse im Rahmen der strafrechtlichen Ahndung von Verstößen gegen Artikel 17*bis* sehr begrenzt sind. Eine obligatorische vorherige Kontrolle durch die Behörden vor der Vornahme solcher Eingriffe wäre nicht nur mit einer beträchtlichen Belastung der Verwaltung verbunden, sondern wäre auch unmöglich bei Eingriffen, die in einer anderen Region oder im Ausland vorgenommen werden, oder bei dringend notwendigen Eingriffen. Der Dekretgeber darf daher auch der Auffassung sein, dass eine Verbesserung der Durchsetzung nicht möglich ist, dass eine Sensibilisierungskampagne in einer Situation nicht sinnvoll ist, in der die Betroffenen offensichtlich von einer faktischen Straflosigkeit ausgehen, und dass nur zusätzliche Maßnahmen, denen die konkrete Nutzung der Tiere zugrunde liegt, an denen ein Eingriff unter (berechtigter oder unberechtigter) Berufung auf die Notwendigkeit aus tierärztlicher Sicht vorgenommen wird, effektiv sein können ' (ebenda, SS. 26-27).

[...]

B.11. Der einzige Klagegrund ist unbegründet ».

B.7.2. Aus den gleichen Gründen ist der erste Klagegrund unbegründet.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.8. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 19, 21 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln II.2 bis II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches, mit den Artikeln 18, 26 und 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit den Artikeln 10, 15, 16, 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die klagenden Parteien machen geltend, dass die angefochtene Bestimmung einen bedeutenden Rückschritt im Schutz des Rechts auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit, der Unternehmensfreiheit sowie des freien Güter- und Dienstleistungsverkehrs für die Besitzer und Halter von Pferden, deren Schwanz gekürzt worden ist, herbeiführen würde.

B.9. Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet ebenfalls den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, aber er fügt den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nichts hinzu.

Die klagenden Parteien erläutern nicht, inwiefern die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 19 und 21 der Verfassung, gegen die Artikel 18 und 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und gegen « den freien Güter- und Dienstleistungsverkehr » verstoßen würde.

Da die klagenden Parteien nicht das Vorhandensein eines Anknüpfungspunktes mit der Durchführung des Unionsrechts nachweisen, ist der Klagegrund unzulässig, insofern darin die Verletzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geltend gemacht wird.

B.10.1. Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung bestimmt:

« Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen ».

Diese Bestimmung erwähnt das Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit unter den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten.

B.10.2. Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

B.10.3. Die klagenden Parteien legen jedoch nicht dar, inwiefern ein Verbot, das den Besitzern oder Haltern von Equiden, bei denen der Schwanz nach dem 1. Januar 2019 gekürzt wurde, auferlegt wird, mit diesen Tieren noch an Ausstellungen, Begutachtungen oder Wettbewerben teilzunehmen, ihr Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit beeinträchtigen würde.

Insofern der zweite Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung abgeleitet ist, ist er unbegründet.

B.11.1. Die Artikel II.2 bis II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmen:

« Art. II.2. Vorliegendes Gesetzbuch zielt darauf ab, Unternehmensfreiheit, Redlichkeit der Wirtschaftsgeschäfte und ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu gewährleisten.

Art. II.3. Ein jeder ist frei, die wirtschaftliche Tätigkeit seiner Wahl auszuüben.

Art. II.4. Unternehmensfreiheit wird unter Achtung der in Belgien geltenden internationalen Verträge, des allgemeinen rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, so wie er durch oder aufgrund der internationalen Verträge und des Gesetzes festgelegt ist, der Gesetze im Bereich der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit und der bindenden Rechtsbestimmungen ausgeübt ».

B.11.2. Der Gerichtshof ist nicht befugt, Gesetzesbestimmungen anhand von Gesetzesbestimmungen wie den Artikeln II.2 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches zu prüfen, die keine Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Föderalbehörde, den Gemeinschaften und den Regionen sind.

Das Gesetz vom 28. Februar 2013, das Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches eingeführt hat, hat das so genannte d'Allarde-Dekret vom 2.-17. März 1791 aufgehoben. Dieses Dekret, das die Handels- und Gewerbefreiheit gewährleistete, hat der Gerichtshof mehrmals als Referenznorm in seine Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung einbezogen.

Die Unternehmensfreiheit im Sinne von Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches ist « unter Achtung der in Belgien geltenden internationalen Verträge, des allgemeinen rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, so wie er durch oder aufgrund der internationalen Verträge und des Gesetzes festgelegt ist » (Artikel II.4 desselben Gesetzbuches) auszuüben. Die Unternehmensfreiheit ist also in Verbindung mit den geltenden Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union sowie mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu betrachten, anhand dessen - als Regel der Zuständigkeitsverteilung - der Gerichtshof eine direkte Prüfung vornehmen darf. Schließlich wird die Unternehmensfreiheit ebenfalls durch Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet.

Demzufolge ist der Gerichtshof dafür zuständig, die angefochtene Bestimmung im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Unternehmensfreiheit zu prüfen.

B.11.3. Der zuständige Gesetzgeber kann die Unternehmensfreiheit einschränken. Diese Einschränkungen wären nur dann verfassungswidrig, wenn der Gesetzgeber sie einführen würde, ohne dass sie notwendig wären, oder wenn diese Einschränkungen Folgen nach sich ziehen würden, die in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stünden.

B.11.4. In der Annahme, dass das Verbot, das den Besitzern oder Haltern von Pferden, bei denen der Schwanz nach dem 1. Januar 2019 gekürzt wurde, auferlegt wird, an Ausstellungen, Begutachtungen oder Wettbewerben teilzunehmen, eine Beeinträchtigung der Unternehmensfreiheit darstellen würde, wäre diese Beeinträchtigung vernünftigerweise gerechtfertigt angesichts der Zielsetzung, das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.

Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 154/2019 in Bezug auf die ähnliche, von der Flämischen Region angenommene Maßnahme bereits geurteilt hat (B.8), konnte der wallonische Dekretgeber vernünftigerweise zu dem Schluss gelangen, dass die Festlegung von weniger einschneidenden Maßnahmen wie der stärkeren Kontrolle bezüglich der tierärztlichen Bescheinigungen es nicht erlaubt, das von ihm angestrebte Mindestschutzniveau zu gewährleisten.

B.12.1. In der Annahme, dass es einen Behandlungsunterschied zwischen den Besitzern und Haltern von Pferden, bei denen der Schwanz gekürzt wurde, die in der Wallonischen Region ansässig sind, und denjenigen, die in der Flämischen Region ansässig sind, geben würde, wäre dieser das Ergebnis zweier unterschiedlicher Gesetzgebungen, die von zwei jeweils zuständigen Gesetzgebern ausgehen. Ein Behandlungsunterschied in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und Regionen über eigene Befugnisse verfügen, ist die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, die gemäß der ihnen durch die Verfassung oder aufgrund derselben gewährten Autonomie zulässig ist. Ein solcher Unterschied kann an sich nicht als ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen werden. Diese Autonomie wäre bedeutungslos, wenn ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Regeln, die in der gleichen Angelegenheit in den verschiedenen Gemeinschaften und Regionen anwendbar sind, an sich als Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen würde.

B.12.2. Schließlich ist der Gerichtshof nicht dafür zuständig, über Behandlungsunterschiede zu befinden, die sich aus Unterschieden zwischen der angefochtenen Bestimmung und den Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

im Bereich des Verbots der Teilnahme an Wettbewerben mit Pferden, bei denen der Schwanz gekürzt worden ist, ergeben.

B.13. Insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Unternehmensfreiheit abgeleitet ist, ist der zweite Klagegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. September 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût